Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pritzier

Einladung

zur öffentlichen/nicht öffentlichen
Sitzung der Gemeindevertretung Pritzier
am 20.10.2009, um **19.00 Uhr.**
Die Sitzung findet im **Dorfgemeinschaftshaus ‚Alter Konsum' Pritzier** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Billigung der Sitzungsniederschrift vom 22.09.2009, Änderungsvorschläge bzw. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauangelegenheiten
5. Kommunalisierung der WEMAG

Nicht öffentlicher Teil
1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten

Im Anschluss an die Gemeindevertretung erfolgt eine Arbeitsberatung zum Haushaltsplan 2010.

gez. Hamann
Bürgermeister

1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsteiles Schwechow

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pritzier hat auf ihrer Sitzung am 27.01.2009 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde vom 09.06.2009 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pritzier genehmigt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow im Raum 212 während der Dienststunden:

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 1. Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:
Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans Nr. 3 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Rechtswirksamkeit der 1. Flächennutzungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2007 (GOBl. S. 409 (413)) (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Flächennutzungsplanung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Pritzier, den 16.10.2009

gez. Hamann
Bürgermeister

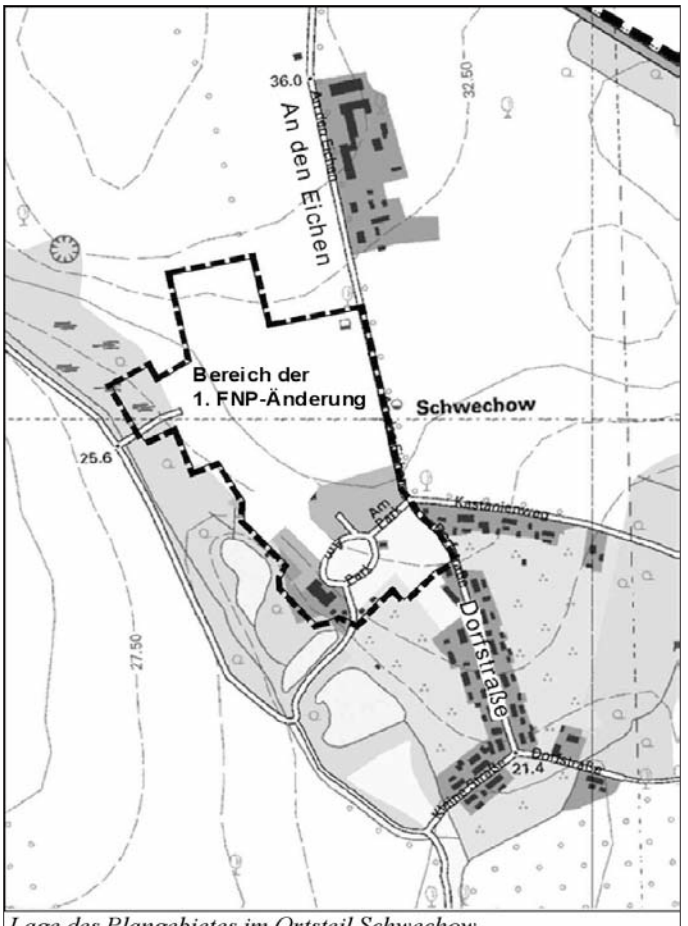

Lage des Plangebietes im Ortsteil Schwechow